

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-1003/542-93

Bezug

Bearbeiter
Dr. Schilk

Telefon DW
53110 2520

Datum

21. Sep. 1993

Betrifft

Anderung der Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 21. SEP. 1993

Ltg. 22/G-2

Ko - Aussch.

Allgemeiner Teil:

Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist vor allem die Reform der Altersversorgung für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehenden Bediensteten.

Der Entwurf orientiert sich dabei an jenen Regelungen, die auf Grund von Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Pensionsreform-Gesetz 1993 (PRG 1993), BGBl.Nr.334, getroffen wurden.

Aus der Verfassungsbestimmung des Artikel XV dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit Art.21 Abs.4 B-VG ergibt sich, daß auch die Länder zu gleichartigen Regelungen verpflichtet sind.

Der Gesetzentwurf sieht somit neben einer Anhebung des Pensionsbeitrages der Gemeindebeamten eine Neuregelung hinsichtlich der jährlichen Anpassung der Beamtenpensionen vor, durch die die Gleichwertigkeit zwischen den Erhöhungen der Pensionen im öffentlichen Dienst und dem System der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung hergestellt werden soll. Schließlich soll auch die Hinterbliebenenversorgung im Beamten-Pensionsrecht den in der gesetzlichen Pensionsversicherung geltenden Regelungen der Hinterbliebenenversorgung angepaßt werden.

Die dargestellten Maßnahmen werden zu Mehreinnahmen (Erhöhung des Pensionsbeitrages und Einführung des Pensionsversicherungsbeitrages)

K 6991 02/24/10/93 B.d.NÖ/L. Landesregierung

und Minderausgaben (Hinterbliebenenversorgung) der Gemeinden führen, wobei eine genaue Quantifizierung nicht möglich ist.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (§ 14 Abs. 3)

Die Änderungen ergeben sich durch die Neufassung des § 14 Abs. 4 und 5.

Zu Art. I Z. 2 (§ 14 Abs. 4 und 5 neu):

Die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages (für angerechnete Zeiten) soll jener des Pensionsbeitrages zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung des Beamten entsprechen.

Zu Art. I Z. 4 (§§ 71a bis 71e):

Durch diese Bestimmungen wird die Hinterbliebenenversorgung ab 1. Jänner 1995 neu geregelt. Damit wird bei den Empfängern von Versorgungsgenüssen deren sonstiges Einkommen berücksichtigt.

Zu § 71a:

Es werden die für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses maßgebenden Begriffe festgelegt. Es handelt sich dabei um eine Übernahme der Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Die Neuregelung geht - wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung - davon aus, daß das Gesamteinkommen des Hinterbliebenen in Abhängigkeit vom Gesamtfamilieneinkommen, das vor dem Tod eines der Ehepartner zur Verfügung stand, soweit wie möglich in gleicher Höhe zur Verfügung stehen soll, unabhängig davon, welcher der beiden Ehepartner stirbt.

Die Höhe des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses soll durch einen Vergleich jener Einkommen bestimmt werden, die der verstorbene Gemeindebeamte und der überlebende Ehegatte in das gemeinsame Familieneinkommen eingebracht haben. Für diesen Vergleich werden Berechnungsgrundlagen herangezogen. (In der gesetzlichen Pensionsversicherung wird der Unterschied im Verhältnis der Einkommen der Ehepartner durch einen Vergleich der Bemessungsgrundlagen

festgestellt - Bemessungsgrundlagen im Sinne der §§ 238 und 241 ASVG).

Zu § 71a Abs.1:

Auf der Seite des überlebenden Ehegatten sind folgende Berechnungsgrundlagen zu berücksichtigen:

1. Ist oder war der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert, ist jene Bemessungsgrundlage für den Vergleich des Einkommens der Ehepartner maßgebend, die am Sterbetag des Beamten (von dem die Ansprüche auf Versorgungsgenuß abgeleitet werden) für die Bemessung einer Pension aus dieser Pensionsversicherung ausschlaggebend gewesen wäre. Das Ausmaß dieser Bemessungsgrundlage richtet sich nach den im jeweiligen Zweig der gesetzlichen Pensionsversicherung dafür geltenden Vorschriften.
2. Bezieht der überlebende Ehegatte bereits eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, ist die Bemessungsgrundlage für diese Pension heranzuziehen. Auch hier ist auf die auf diese Pension anzuwendenden Vorschriften (z.B. Vorschriften über die Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung) Bedacht zu nehmen.
3. Wenn der überlebende Ehegatte selbst Gemeindebeamter ist, kommen die Abs.3 oder 4 zur Anwendung.

Zu § 71a Abs.2:

Es werden die Fälle geregelt, in denen der überlebende Ehegatte nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist, sondern Ansprüche oder Anwartschaften aus anderen Systemen der Altersversorgung hat (z.B. aufgrund pensionsrechtlicher Regelungen für Bundesbeamte). In diesen Fällen entscheiden die jeweils anzuwendenden Vorschriften über die Höhe der Bemessungsgrundlage, die dann im Bereich der GBDG als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten gilt.

Zu § 71a Abs. 3 und 5:

Hier werden die Berechnungsgrundlagen festgelegt, die anzuwenden sind, wenn entweder der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist oder der Beamte, nach dem die Ansprüche auf Versorgungsgenuß abgeleitet werden, im

Dienststand verstorben ist. In diesen Fällen besteht die Berechnungsgrundlage aus dem ruhegenußfähigen Monatsbezug.

Zu § 71a Abs.4 und 6:

Hier werden die Berechnungsgrundlagen festgelegt, die anzuwenden sind, wenn entweder der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist oder der Beamtin, nachdem die Ansprüche auf Versorgungsgenuß abgeleitet werden, im Ruhestand verstorben ist. In diesen Fällen besteht die Berechnungsgrundlage nicht aus dem Ruhebezug, sondern aus dem ruhegenußfähigen Monatsbezug von denen jener abgeleitet wird.

Zu § 71a Abs.7:

Hemmungszeiträume sollen bei Bemessung der Berechnungsgrundlage berücksichtigt werden.

Zu § 71b:

Hier wird die konkrete Ermittlung der Höhe des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses durch einen Vergleich der Berechnungsgrundlagen geregelt. Der Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern wird am Verhältnis der Berechnungsgrundlagen gemessen.

Für den Vergleich ist folgende Formel ausschlaggebend:

$$X = 76 - \frac{24 \times BÜ}{BV}$$

X = Prozentsatz des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

BÜ = Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten

BV = Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten

Damit wird erreicht:

1. Bei einem Einkommensunterschied von 50% und mehr zwischen den Ehepartnern erhält
 - 1.1 der überlebende Ehegatte mit der höheren Berechnungsgrundlage 40% des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten,
 - 1.2 der überlebende Ehegatte mit der niedrigeren Berechnungsgrundlage 60 % des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten.

2. Beträgt der Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern weniger als 50 %, so bewegen sich die Hundertsätze zwischen 40 % und 60% nach der oben dargestellten Formel.

3. Bei gleicher Bemessungsgrundlage ergibt sich ein Hundertsatz von 52 %.

Beträgt z.B. die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten 30.000 S, so gebührt der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß im Ausmaß von

- 60 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten nicht mehr als 20.000 S beträgt,
- 56 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 25.000 S beträgt,
- 52 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten ebenfalls 30.000 S beträgt,
- 48 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 35.000 S beträgt,
- 44 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 40.000 S beträgt,
- 40 %, wenn die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten 45.000 S oder mehr beträgt.

Zu § 71c:

Analog zur gesetzlichen Pensionsversicherung ist eine Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses vorgesehen, wenn die Summe aus diesem und dem eigenem Einkommen des überlebenden Ehegatten den Betrag von S 16.000 nicht erreicht. Solange diese Voraussetzung zutrifft, ist der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß soweit zu erhöhen, daß die Summe daraus und aus dem eigenen Einkommen den Betrag von S 16.000 erreicht. Der erhöhte Witwen- und Witwerversorgungsgenuß darf jedoch 60% des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten nicht überschreiten.

Abs. 2 enthält eine Valorisierungsregelung.

Abs. 3 zählt jene Einkommen auf, die bei einer Erhöhung nach Abs.1 zu berücksichtigen sind.

Die Abs. 4 und 5 beziehen sich auf die Berechnung des Einkommens aufgrund selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Die Abs. 6 bis 9 regeln den Anfall, die Änderung und den Wegfall der Erhöhung.

Zu § 71d:

Wird der Witwen- und Witwerversorgungsgenuß gemäß § 71c erhöht, hat der Anspruchsberechtigte sein Einkommen zumindest einmal jährlich zu melden.

Zu § 71e:

Da die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung die Berücksichtigung anderer Einkommen vorsieht, werden vor Bemessung des Versorgungsgenusses zahlreiche Auskünfte (z.B. von den Sozialversicherungsträgern) einzuholen sein. Es ist daher damit zu rechnen, daß die Bemessung länger dauern wird, als bisher. In diesen Fällen ist daher die Zahlung von Vorschüssen vorgesehen.

Zu Art.I Z.7 (§ 78 Abs.2):

Es soll - wie beim Bund - eine Ausdehnung der Anspruchsdauer für den Waisenversorgungsgenuß bis zum 27. Lebensjahr erfolgen.

Zu Art.I Z.8 (§ 78 Abs.3 neu):

Ein Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß besteht bei einem in Schulausbildung stehenden Kind u.a. nur dann, wenn durch die Ausbildung "seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht" wird. Diese Voraussetzung wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung mit dem Anspruch auf Familienbeihilfe gekoppelt.

Zu Art.I Z.10 (§ 78 Abs.6):

Diese Bestimmungen betreffen die Neuregelung der Waisenversorgung (Waisenversorgungsgenuß) nach dem Vorbild der gesetzlichen Pensionsversicherung.

In diesem Bereich werden, um Ungereimtheiten bei der Bemessung der Waisenpension auszuschließen, nicht die einkommensabhängige, im konkreten Fall gebührende Witwen- und Witwerpension, sondern eine (fiktive), mit dem Hundertsatz 50 ermittelte Witwen- und Witwerpension für die Bemessung der Waisenpension herangezogen.

In der gesetzlichen Pensionsversicherung betragen die Hundertsätze der Waisenpension

1. für Halbweisen: 40 %
2. für Vollweisen: 60 %

einer nach dem verstorbenen Elternteil mit dem Hundertsatz 60 ermittelten Witwen- und Witwerpension.

Durch die Neuregelung wird zwar das Ausmaß der Waisenpension in das Beamtenpensionsrecht übertragen, die Ableitung vom Ruhebezug des verstorbenen Beamten aber beibehalten. Die ab 1. Jänner 1995 in der Waisenversorgung vorgesehenen Hundertsätze betragen daher

1. für Halbweisen: (40% von 60% =) 24%
2. für Vollweisen: (60% von 60% =) 36%

eines nach dem verstorbenen Beamten zu ermittelnden Ruhegenusses.

Zu Art. I Z. 14 (§ 85 Abs. 1):

Die Bestimmung legt die Erhöhung des Pensionsbeitrages auf 10,25 % fest. Der Pensionsbeitrag soll auf die Höhe des Dienstnehmerbeitrages der Arbeiter und Angestellten in der gesetzlichen Pensionsversicherung angehoben werden.

Zu Art. I Z. 15 (§§ 85a und 85b):

Zu § 85a Abs. 1:

Hier wird festgelegt, daß die angestrebte Gleichwertigkeit zwischen dem Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes und der gesetzlichen Pensionsversicherung durch die Festsetzung eines Pensionsversicherungsbeitrages herzustellen ist. Damit wurde im System des Beamtenpensionsrechtes eine gleichwertige, das heißt im Ergebnis gleiche Regelung gefunden. Ein Pensionsversicherungsbeitrag ist nur festzusetzen, wenn es zur Erreichung des Zieles der Gleichwertigkeit notwendig ist.

Hiezu heißt es im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates zur Regierungsvorlage über das Pensionsreform-Gesetz 1993.- PRG 1993:

Kopie & Archiv d. des Landesarchivs

"Bei Bedarf (Gehaltsabschluß, Festsetzung des Anpassungsfaktors) ist auf Grund der Kriterien des § 13a Abs.3 Z.1 bis 3 PG 1965 *) die Höhe eines Pensionssicherungsbeitrages zu ermitteln und in einem positiven (Fall A) oder negativen (Fall B) Prozentsatz oder im Ausmaß von Null Prozent (Fall C) festzulegen.

Wurde schon für den vorangegangenen Zeitraum ein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt, so ist im Fall A der neue Prozentsatz zum Prozentsatz des bereits festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages hinzuzuzählen, im Fall B der neue Prozentsatz vom bisherigen abzuziehen; im Fall C bleibt der bisherige Prozentsatz unverändert. Der Pensionssicherungsbeitrag kann jedoch auch dann nicht das Ausmaß von Null Prozent unterschreiten, wenn der abzuziehende Prozentsatz größer ist als der bisherige (Fall B). Dies wirkt sich jedenfalls reduzierend auf die Höhe zukünftiger Pensionssicherungsbeiträge aus.

Der für einen bestimmten Zeitraum festgesetzte Pensionssicherungsbeitrag, also die Summe aus dem Prozentsatz des bisher festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages und dem für den laufenden Zeitraum ermittelten Prozentsatz, gilt für alle - also sowohl für Alt- als auch für Neupensionisten - in gleicher Höhe. Es gibt somit jeweils nur einen einheitlichen Pensionssicherungsbeitrag."

Zu § 85a Abs.2:

Es werden die konkreten Kriterien bestimmt, an Hand derer die Gleichwertigkeit zu messen ist und die die Höhe eines allfälligen Pensionssicherungsbeitrages bestimmen.

Die Kriterien der Z.1 und 3 finden Eingang in die allfällige Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages, wenn sie auf Entwicklungen zurückgehen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten. Z.2 legt hingegen fest, daß zusätzlich alle Veränderungen des Pensionsbeitrages, der von den aktiven Beamten zu leisten ist, in die Bemessung eines Pensionssicherungsbeitrages einfließen, sofern dieser über den Prozentsatz von 10,25% hinaus erhöht wird. Diese Kriterien sind somit der Maßstab für die gleichwertige Umsetzung des Systems der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in das System des geltenden Pensionsrechtes der Beamten:

*) (Anmerkung: entspricht § 85a Abs.2 des Entwurfes)

Die Z.1 und 3 sind als Äquivalent für die (neuen) Regelungen zur Festsetzung des Anpassungsfaktors für die Pensionen aus der (gesetzlichen) Pensionsversicherung (§ 108f ASVG i.d.F. der 51. Novelle) zu sehen, Z.2 als Äquivalent für den (ebenfalls neuen) Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 ASVG i.d.F. der 51. Novelle).

Der im ASVG neu eingeführte Beitragsbelastungsfaktor hat dort zwei Auswirkungen: Einerseits wirkt er sich bei der Berechnung des Anpassungsfaktors für die jährliche Anpassung (bereits bestehender) Pensionen aus, andererseits ist er für die Berechnung der individuellen Bemessungsgrundlage heranzuziehen, also jener Bemessungsgrundlage, von der sich die erste Pension ableitet.

Bei der Pensionsreform im öffentlichen Dienst wurde davon ausgegangen, dessen Strukturprinzipien unangetastet zu lassen. Eines dieser Strukturprinzipien ist die Ableitung einer Pension von 80% des letzten Aktivbezuges. Das Wirksamwerden eines Beitragsbelastungsfaktors bei der Ruhegehaltbemessungsgrundlage hätte dieses Prinzip berührt. Der nunmehr vorgesehene Pensionsversicherungsbeitrag berücksichtigt daher nicht nur jene Beitragserhöhungen der Aktiven, die schon in die jährliche Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung einfließen, sondern zusätzlich auch die Erhöhungen des Pensionsbeitrages der aktiven Beamten.

Nach der für den Bereich des Bundesdienstes getroffenen gesetzlichen Regelung ist beim Bundeskanzleramt ein Beirat für die Gleichwertigkeit der Pensionssysteme eingerichtet, der aus 9 Mitgliedern (darunter Experten der Technischen Mathematik) besteht, die vom Bundeskanzleramt, den Bundesministerien für Arbeit und Soziales, sowie Finanzen und den Gewerkschaften entsandt werden. Dieser Beirat hat nach Mitteilung einer beabsichtigten allgemeinen Bezugserhöhung durch den Bundeskanzler ein Gutachten über die Höhe des Pensionsversicherungsbeitrages zu erstatten. Unter Bedachtnahme auf die (dem § 85a Abs.2 dieses Entwurfes entsprechenden) gesetzlichen Kriterien und das erwähnte Beirats-Gutachten wird sodann ein allfälliger Pensionsversicherungsbeitrag durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzt.

Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, daß auch die Landesregierung bei der von ihr zu erlassenden Verordnung auf das Gutachten des mehrfach erwähnten Beirates Bedacht zu nehmen hat.

Zu § 85b:

Beamte des Ruhestandes und die ehemaligen Beamten des Ruhestandes, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen haben einen Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten, sofern sie Ansprüche auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen und Sonderzahlungen nach diesem Gesetz haben und sofern ein solcher Beitrag festgesetzt wurde. Demnach sind auch Versorgungsbezüge, Versorgungsgelder und Unterhaltsbezüge von der Pflicht zur Leistung eines Pensionsversicherungsbeitrages betroffen. Bei der Bemessung des Pensionsversicherungsbeitrages bleiben außer Betracht:

1. die Haushaltszulage und der ihr entsprechende Teil der Sonderzahlung
2. die der Haushaltszulage entsprechende Zulage zum Waisenversorgungsgenuß und der ihr entsprechende Teil der Sonderzahlung, und
3. die Ergänzungszulage und Ruhe- oder Versorgungsbezüge, zu denen diese Ergänzungszulage gebührt.

Unter nicht zahlbaren Geldleistungen im Sinne des Abs.3 sind ruhende Geldleistungen (z.B. § 78 Abs.4 - Ruhens des Waisenversorgungsgenusses) und Geldleistungen zu verstehen, die aufgrund von Anrechnungsbestimmungen nicht zahlbar gestellt werden (z.B. § 78 Abs.10 - Anrechnung auf den Waisenversorgungsbezug § 74 Abs.4 - Anrechnung auf den wieder aufgelebten Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten, § 76 Abs.9 - Anrechnung des Versorgungsgeldes und Unterhaltsbeitrages auf den Versorgungsbezug).

Unabhängig vom jeweiligen Prozentsatz des Pensionsversicherungsbeitrages ist dieser gemäß § 85b Abs.4 nur soweit zu entrichten, als dadurch bei der Höhe der Pensionsleistungen die jeweils geltenden Mindestsätze nach § 79 Abs.5 nicht unterschritten werden. Diese wurden zuletzt mit der Nö Gemeinde-Ergänzungszulagenverordnung 1993, LGBl.2400/20-0 festgesetzt. Der Mindestsatz für den Beamten beträgt somit für das Jahr 1993 7.000 S und erhöht sich für den

Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 2.967 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 746 S. Der Pensionssicherungsbeitrag ist zum ersten Mal in jenem Monat zu entrichten, für den er durch Verordnung festgesetzt wird.

Zu Art.I Z.16 (Anlage B):

Die Bestimmungen stellen klar, daß bereits bestehende Ansprüche auf Versorgungsgenüsse von der Neuregelung unberührt bleiben. Die Prozentsätze für Ansprüche, die vor dem 1.Jänner 1995 entstanden sind, richten sich weiterhin nach der derzeit geltenden Rechtslage.

Witwer und frühere Ehemänner haben nach der geltenden Rechtslage (Ziffer 11 der Anlage B zur GBDO) am 31.12.1994 Anspruch auf zwei Drittel des vollen Ruhegenusses (bei Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit besteht der volle Anspruch). Das Ausmaß dieser Versorgungsgenussbestimmungen ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 der neuen Rechtslage anzupassen. Ausgenommen von dieser Umstellung bleiben jene Fälle, in denen Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit vorliegen.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Nö Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

